

Die Unterbringung von Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüaG) Baden-Württemberg geregelt. Für anerkannte Geflüchtete gibt es seit dem Integrationsgesetz eine Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG), welche von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich angewendet wird. In Baden-Württemberg wird die Wohnsitzauflage streng ausgelegt.

	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Ist der Status geklärt?		
Wo ist die Klient*in untergebracht?		
Landeserstaufnahmeeinrichtung (Lea)	<p>Eine Unterbringung findet bis zur Anerkennung oder ansonsten für max. 18 Monate statt. Ausnahme: Minderjährige und ihre Familien (Eltern und Geschwister – auch volljährige) max. sechs Monate.</p> <p>Unbegrenzter Aufenthalt für Volljährige aus sicheren Herkunftsländern sowie für Personen, welche nicht bei der Identitätsklärung mitwirken. Es besteht eine räumliche Beschränkung für den LEA-Standort. Wenn über die vorgesehene Frist hinaus untergebracht wird, ist eine Klage möglich.</p>	<p><u>§ 47 AsylG</u></p> <p><u>Vorlagen für Klagen</u></p> <p><u>Musterantrag auf Verlegung nach sechs Monaten für Familien mit Kindern</u></p>
Gemeinschaftsunterkunft (GU)	<p>Zuständigkeit: Landratsamt/Amt für Soziales</p> <p>Die Geflüchteten werden zugewiesen und verbleiben bis zu max. 24 Monate oder bis zur Beendigung Asylverfahrens in der GU.</p> <p>Es gibt Ausnahmen für Menschen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und für besonders Schutzbedürftige. Die Mindeststandards der Unterbringung sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüaG) festgeschrieben.</p> <p>Es gibt keine Residenzpflicht, jedoch eine Wohnsitzauflage. Es kann ggf. ein Umverteilungsantrag (in absoluten Einzelfällen, z.B. Familieneinheit) bei der örtlichen Ausländer-behörde gestellt werden.</p>	<p><u>FlüaG</u></p>
Anschlussunterbringung (AU)	<p>Zuständigkeit: Gemeinde</p> <p>Es gibt in der AU keine Mindeststandards! Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine eigene Wohnung im Landkreis zu suchen. Bei Geduldeten kann ein Umzug in eine Privatwohnung i.d.R. nur bei vollem Lebensunterhalt durchgesetzt werden. Unterstützung bei</p>	<p><u>Artikel „Was ist im Vorfeld eines Transfers zu beachten?“</u></p>

	<p>Gemeinden, Kirchengemeinde oder Helferkreisen anfragen. Bei SGB-II-Bezug mit Jobcenter, bei AsylbLG mit Sozial- bzw. Landratsamt Rücksprache halten. Kosten auf Erstausrüstung können auf Antrag übernommen werden.</p>	
Liegt eine Wohnsitzauflage vor?	<p>Seit in Kraft treten des Integrationsgesetzes unterliegen Geflüchtete, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden und ohne Beschäftigung sind einer Wohnsitzauflage.</p> <p>Die Wohnsitzauflage soll der Integration dienen. Treffen folgende Kriterien zu, wird keine Wohnsitzauflage erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung, bei einem Verdienst von mind. 712 € netto bei 15 Stunde/Woche Arbeit. - Ausbildung oder Studium <p><i>Das VG Stuttgart hat entschieden, dass eine Wohnsitzauflage bei Anerkannten nicht verhängt werden darf, wenn die betroffene Person bereits Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher nachweist.</i></p> <p>Eigentlich sollte eine Anhörung (schriftlich oder mündlich) vor Verhängung der Wohnsitzauflage stattfinden. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden. Alle Argumente, welche für oder gegen eine Integration sprechen, sammeln und vortragen. Wird dennoch eine Wohnsitzauflage verhängt, ist eine Klage möglich. Diese hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Entfristung der 3-Jahres Wohnsitzverpflichtung (seit 1.8.2019) für Schutzberechtigte in § 12a AufenthG [rechtlich höchst problematischen Wohnsitzverpflichtungen bei (subsidiär) Schutzberechtigten nur bei Integrationsdienlichkeit im Einzelfall/ EUGH]</p>	<p><u>Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverband</u></p>
Ist eine Unterstützung bei der Wohnungssuche möglich?	<p>Hilfe bei Arbeitgebern, Helferkreisen, Sozialdiensten, Wohnungsgruppen anfragen. Folgende Schritte sind hilfreich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnberechtigungsschein beantragen - Wohnungsanzeigen gemeinsam verfassen - Links zu Wohnungssuchportals - Liste Mietspiegel aushändigen - Mietvertrag erst nach Prüfung durch Jobcenter/ Sozialamt unterzeichnen 	

UMA	Unbegleitete Minderjährige sind besonders schutzbedürftig und werden daher anders untergebracht. Sie kommen in Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien unter. Vorsicht: Eventuell Probleme bei Volljährigkeit	
-----	---	--

Praktische Tipps/Hinweise:

- Jeder Umzug muss dem BAMF mitgeteilt werden!
- Bei Fragen/Problemen rund um das Thema Wohnen (überhöhte Stromkosten, Verschuldung, Erstausrüstung Wohnung usw.) passende Beratungsstellen vor Ort recherchieren; z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Schuldnerberatung, Mieterschutzbund, Verbraucherzentrale, städtische Flüchtlings-/ Integrationsbeauftragte.
- Bei der Wohnungssuche berücksichtigen: Wohnberechtigungsschein beantragen, Mietobergrenze Jobcenter, Wohnen in Wohngemeinschaften, Baugenossenschaften, Suchportale, Anzeigen
- Weisen Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, gemeinsam den Mietvertrag anzuschauen bevor er unterschrieben wird!!!
- Ggf. Erläuterung von: Mietkaution (& Möglichkeiten des zinslosen Darlehens), Mülltrennung, Reinigung, Hausordnung, Ruhestörung
- Broschüre: „Was tun bei Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“

Hinweis: Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert 11.2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfangliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.